

## Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung)

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 21.12.2016, S. 29, verkündet. Die Satzung ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 27.11.2017, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 06.12.2017, S. 31; die Änderungssatzung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 26.11.2018, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 05.12.2018, S. 26; die Änderungssatzung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Delmenhorst betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungssatzung) i.d. jeweils gültigen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren entsprechend dieser Satzung.

### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | € 31,78 |
| b) aus Kleinkläranlagen          | € 75,57 |

je angefangenem Kubikmeter eingesammelten Abwassers bzw. Fäkalschlammes. Das Einsammeln umfasst die Anfahrt, das Absaugen der Grubeninhalte sowie deren Transport zur Kläranlage und ihre dortige Behandlung. Zur eingesammelten Menge zählt auch das für das Absaugen bzw. Entschlammern erforderliche Spülwasser.

(2) Die eingesammelte Menge wird gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs. Sind

Mengenmessungen nicht möglich, so wird die eingesammelte Menge geschätzt.

(3) Falls der Gebührenpflichtige seinen Verpflichtungen gem. § 15 (3) Satz 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Delmenhorst, in der jeweils gültigen Fassung, nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich dadurch Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

### § 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.



**Grundstücksabwasseranlagegebührensatzung der Stadt Delmenhorst**

- 2 -

**§ 4  
Entstehung und Beendigung der  
Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen ist Erhebungszeitraum der jeweilige Teil des Kalenderjahres (abgekürzter Erhebungszeitraum).

**§ 4a  
Entstehung des Gebührenanspruchs**

Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht der Gebührenanspruch mit dem Ende der Gebührenpflicht.

**§ 5  
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

**§ 6  
Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

(1) Die Gebührenpflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen

oder zu prüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagegebührensatzung) vom 16.12.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 02.01.1987, S. 17), zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 19.11.2015 (Delmenhorster Kreisblatt vom 04.12.2015, S. 30), außer Kraft.

Delmenhorst, den 16.12.2016  
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz  
Oberbürgermeister

